

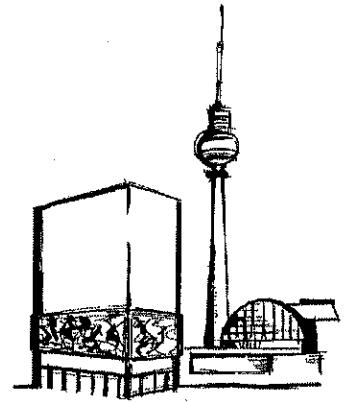
Abschrift

DR. KENZLER · JUNGE · DRAEGER
Rechtsanwälte

RAe Dr. Kenzler · Junge · Draeger · Alexanderstraße 9 · 10178 Berlin

Amtsgericht Dresden
Berliner Str. 7-13

01067 Dresden



vorab per Telefax

Aktenzeichen: 140/12K11 bu
Berlin, den 05.03.2012
D3/1571

Unsere Mandantin: Frau Halina Wawzyniak, [REDACTED]
10963 Berlin

Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten am 19.02.2011 in Dresden (sog. Funkzellenabfragen)

AZ Staatsanwaltschaft Dresden: 205 RR 1614/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir unter Beifügung einer auf uns lautenden Vollmacht an, dass uns Frau Halina Wawzyniak in obiger Angelegenheit mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin beantragen wir hiermit im Hinblick auf die bei unserer Mandantin erfolgte Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten (sog. Funkzellenabfragen) anlässlich der Demonstration "Dresden - nazifrei" am 19.02.2011 die

Überprüfung der Rechtmäßigkeit sowie der Art und Weise ihres Vollzuges gemäß § 101 Abs. 7 Satz 2 StPO

sowie die

RAin Dr. Evelyn Kenzler •
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin

RA Gerd-Peter Junge •

RAin Andrea Draeger •
Fachanwältin für Sozialrecht

Haus des Lehrers
am Alexanderplatz
Postanschrift/Eingang:
Alexanderstraße 9
10178 Berlin

Tel.: 030/40 39 39 0
Fax: 030/42 78 08 57
kanzlei@kenzler-kollegen.de
www.kenzler-kollegen.de

RAin Janine Trippens •
RAin Ulrike Stavorinus

Bergstraße 1 A
15517 Fürstenwalde

Tel.: 03361/37 73 00
Fax: 03361/37 73 20
rechtsanwalt@kenzler-kollegen.de

• Sozia/Sozius



Qualität durch Fortbildung
Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

Feststellung, dass die Maßnahme der Erhebung der Telekommunikationsdaten und die Vollziehung der Maßnahme rechtswidrig waren.

Begründung:

Unsere Mandantin nahm in ihrer Eigenschaft als Bundestagsabgeordnete, Fraktion "DIE LINKE" am 19.02.2011 an der Demonstration "Dresden - nazifrei" teil. Sie führte hierbei ihr mobiles Telefon (Telefonnummer 0172/[REDACTED]) mit sich. Aufgrund diverser Medienberichte über die in dem Zeitraum vom 13. bis 19.02.2011 auf Anregung der SOKO 19/2 und Antrag der Staatsanwaltschaft Dresden sowie Anregung des LKA Sachsen in Größenordnungen durchgeführten, nicht individualisierten Funkzellenabfragen in Dresden stellte unsere Mandantin am 22.06.2011 bei der zuständigen Polizeidirektion Dresden eine Anfrage dahingehend, ob auch ihre Telekommunikationsverkehrsdaten im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem Versammlungsgeschehen erhoben wurden.

Schließlich wurde unserer Mandantin nach mehreren Zwischenmitteilungen nunmehr durch die Staatsanwaltschaft Dresden mit Datum vom 16.02.2012, zugegangen am 20.02.2012 mitgeteilt, dass zu der vorg. Telefonnummer auch ihre Telekommunikationsdaten am 19.02.2011 in Dresden erhoben wurden, und zwar

1. bei der Polizeidirektion Dresden in dem Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen Landfriedensbruchs in besonders schwerem Fall, AZ: [REDACTED], aufgrund Beschlusses des AG Dresden vom 23.02.2011, AZ: [REDACTED] und
2. beim Landeskriminalamt Sachsen in dem Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, AZ: [REDACTED] aufgrund der Beschlüsse des AG Dresden jeweils vom 25.02.2011, AZ: [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] (Kopie Schreiben vom 16.02.2011 anbei).

Gemäß § 101 Abs. 7 Satz 2 StPO können die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen, d. h. mithin auch unsere Mandantin nach Beendigung der Maßnahme bis zu 2 Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzuges beantragen. Davon macht unsere Mandantin hiermit Gebrauch.

Zunächst wird gerügt, dass vorgenanntem Schreiben der Staatsanwaltschaft Dresden vom 16.02.2012 nicht zu entnehmen ist, für welchen Bereich der Stadt Dresden und innerhalb welchen Zeitraumes bzw. welcher Zeiträume am 19.02.2011 Funkzellenabfragen erfolgten.

Bezüglich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit wird insbesondere die Verletzung der Verhältnismäßigkeit als allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung, d. h. vor allem die Zulässigkeit des Zwecks, die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und die Angemessenheit beanstandet.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen ist ein unverzichtbares Merkmal des Rechtsstaates und dient insbesondere auch dazu, die Bürger vor übermäßigen Eingriffen des Staates in Grundrechte, insbesondere auch in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) zu schützen (Übermaßverbot). Insofern ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 1 Abs. 3,

Art. 20 Abs. 3 GG für die gesamte Staatsgewalt einschließlich der Staatsanwaltschaft unmittelbar verbindlich und eine Verletzung desselben führt zur Unrechtmäßigkeit des jeweiligen Rechtsaktes.

Entsprechend der Unterrichtung des sächsischen Datenschutzbeauftragten an den sächsischen Landtag vom 08.09.2011 wurden

1. am 09.02.2011 auf Anregung der SOKO 19/2 und auf Antrag der Staatsanwaltschaft Dresden eine nicht individualisierte Funkzellenabfrage durchgeführt, welche mehrere Zeiträume von insgesamt 9 Stunden und 14 Örtlichkeiten umfasste, wobei die SOKO 19/2 138.630 Verkehrsdaten erfasste und später vom LKA 896.072 Datensätze erhielt, welche neben Verkehrsdaten auch Bestandsdaten enthielten. Begründet wurde dies mit der Verfolgung schwerer Straftaten.
2. Des Weiteren fanden am 13., 18. und 19.02.2011 auf Anregung des LKA Sachsen und auf Antrag der Staatsanwaltschaft Dresden mehrere nicht individualisierte Funkzellenabfragen statt. Hierbei wurde u. a. in einem Gebiet in Dresden über 48 Stunden und in einem anderen Gebiet in Dresden, in welchem Versammlungen und Gegendemonstrationen stattfanden, über 12 Stunden Funkzellenabfragen durchgeführt und hierbei vom LKA Sachsen am 18. und 19.02.2011 896.072 Verkehrsdatensätze, 257.858 Rufnummern und 40.732 Bestandsdaten erhoben. Begründet wurde dies mit "Strukturermittlungen gegen eine kriminelle Vereinigung".

Gesetzliche Voraussetzung für die Erhebung von Telekommunikationsdaten ist gem. § 100g StPO eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, deren Verkehrsdaten erhoben werden sollen sowie der Umstand, dass die Erforschung des Sachverhaltes bzw. die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise als dem der Funkzellenabfrage gem. § 100 g StPO nicht aussichtsreich erscheinen bzw. wesentlich erschwert sind.

Hieran dürfte es bereits fehlen, denn unter Bezugnahme auf den Bericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom 08.09.2011 liegen bereits diese gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor, da die zeitlichen und örtlichen Ausmaße der Funkzellenabfragen am 19.02.2011 als nicht angemessen zu bewerten sind, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Vorfeld, d.h. bei Anordnung der Maßnahme nicht erkennbar ist und auch kein Konzept zur Reduzierung der Daten auf das erforderliche Maß vorgelegen hat.

Zu beachten ist insbesondere auch, dass nicht individualisierte Funkzellenabfragen nach § 100 g Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 StPO grundsätzlich als rechtlich problematisch einzustufen sind, da sie zwangsläufig in Grundrechte, und zwar insbesondere in das Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG, in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG sowie das Recht auf Vereins- und Koalitionsfreiheit nach Art. 9 GG eingreifen. Von daher kommt der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck ein besonders hohes Gewicht zu. Nicht umsonst hat der Gesetzgeber bei Einführung der umstrittenen Funkzellenabfrage im Jahre 2007 diese sowie die Funkzellenauswertung ausdrücklich unter den Vorbehalt einer besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung gestellt. Dies steht auch in Übereinstimmung mit zahlreicher Rechtsprechung seitdem, zumal das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung festgestellt hat, dass staatliche Datenerhebungen im Zusammenhang mit Versammlungen einen gemeinwohlschädlichen

"Einschüchterungseffekt" auslösen können und das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit als wichtiger Bestandteil der freiheitlich demokratischen Grundordnung gerade davon lebt, dass sich Personen ohne Angst vor staatlicher Überwachung dazu entscheiden können, an Versammlungen teilzunehmen bzw. in anderer Weise ihre Grundrechte auszuüben.

Im vorliegenden Fall stellt sich neben der Geeignetheit und der Erforderlichkeit insbesondere auch die Frage nach der Angemessenheit der durchgeführten Funkzellenabfragen, da bekanntermaßen zum einen fast 140.000 Verkehrsdaten und zum anderen fast 900.000 Datensätze erhoben wurden. Hierbei ist auch zu beachten, dass je größer die Zahl der unbeteiligten Dritten ist, welche von der Datenerhebung erfasst sind, desto gravierender die Anlasstat und der ihr zugrunde liegende Verdacht sein muss, um eine Angemessenheit feststellen zu können. Insofern sind die Maßnahmen zeitlich und örtlich soweit wie möglich zu begrenzen bzw., soweit dies nicht möglich ist, und das Ausmaß der Betroffenheit wie in diesem Fall unangemessen erscheint, eine Funkzellenabfrage insgesamt zu unterlassen.

Zwar stellen Landfriedensbruch in besonders schwerem Fall sowie die Bildung einer kriminellen Vereinigung Straftaten von erheblicher Bedeutung dar, dies kann jedoch nicht automatisch zu einer Bejahung von Funkzellenabfragen dieses Ausmaßes führen. So wurde nicht bzw. nicht ausreichend in die Abwägungsentscheidung einbezogen, dass es sich bei dem abgefragten Gebiet - wie bspw. der Dresdner Südvorstadt - um ein mit Wohnhäusern dicht besiedeltes Stadtgebiet mit mehreren 10.000 Anwohnern handelt, welche nicht einmal aktiv in das Versammlungsgeschehen eingegriffen haben, sondern gänzlich unbeteiligt waren, überdies tausende von Versammlungsteilnehmern in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG ebenso davon betroffen waren wie tausende von Gegendemonstranten und es infolge des Bekanntwerdens von Funkzellenabfragen derartigen Ausmaßes eben gerade auch zukünftig zu dem seitens des Bundesverfassungsgerichtes genannten "Einschüchterungseffekt" kommt. Hinzu kommt, dass Angehörige weiterer Personengruppen, wie Notare, Steuerberater, Ärzte und Journalisten, bei denen Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 160 a Abs. 2 StPO unter dem Vorbehalt einer besonderen Prüfung der Verhältnismäßigkeit stehen, ebenso betroffen sind wie Abgeordnete aus Landtagen sowie dem Deutschen Bundestag wie der Antragstellerin, wobei sich gegen letztgenannten Personenkreis verdeckte Ermittlungsmaßnahmen nur dann richten dürfen, wenn sie selbst tatverdächtig sind. Hinzu kommen weitere betroffene Personengruppen wie Reisende, unbeteiligte Passanten in dicht bevölkerten und besuchten Stadtgebieten, Teilnehmer an mehreren "Mahnwachen" evangelischer Kirchengemeinden.

Darüber hinaus ist die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit der angewandten Mittel in Zweifel zu ziehen ist, da entsprechend dem vorliegenden Bericht des sächsischen Datenschutzbeauftragten gegen einige der namentlich bekannten Tatverdächtigen bereits gezielt TKÜ-Maßnahmen eingesetzt worden waren und insofern die Kommunikationsbeziehungen dieser Tatverdächtiger bzw. ihrer Kontaktpersonen ermittelt werden konnten. Soweit darüber hinaus mit den durchgeführten Funkzellenabfragen die Ermittlung weiterer Tatverdächtiger beabsichtigt war, steht sowohl der territoriale als auch zeitliche Umfang der durchgeführten Funkzellenabfragen jedenfalls am 18. und 19.02.2011 außer Verhältnis zu etwaig damit möglichen Ermittlungsergebnissen und Ermittlung einiger einzelner Tatverdächtiger.

Die Erfassung von Telekommunikationsverkehrsdaten diesen Ausmaßes und unter Einbeziehung eines derart großen Personenkreises, welcher zu einem ganz übergroßen Teil an dem Geschehen völlig unbeteiligt ist, lässt überdies die Funkzellenabfragen auch aufgrund der Größenordnungen der erhobenen Daten und der damit verbundenen Probleme der gezielten Auswertung als gänzlich ungeeignet erscheinen, um einzelne Tatverdächtige zu ermitteln.

Es ist somit dem sächsischen Datenschutzbeauftragten in seinem Bericht vom 08.09.2011 zu folgen, welcher festgestellt hat, dass das "Handeln der StA Dresden und des LKA Sachsen zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte von ca. 257.000 Personen, von denen über 40.000 namentlich ermittelt wurden, führten sowie die spezifischen Rechte von Abgeordneten, Rechtsanwälten und Journalisten in Ausübung ihrer Tätigkeit unzureichend beachtet wurden." (vgl. Bericht zu den nicht individualisierten Funkzellenabfragen und anderen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung durch die Polizei und Staatsanwaltschaft Dresden in Bezug auf den 13., 18. und 19.02.2011 in Dresden vom 08.9.211, Drucksache 5/6787).

Insofern geht die Antragstellerin davon aus, dass eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Erhebung auch ihrer Telekommunikationsverkehrsdaten am 19.02.2011 in Dresden zu dem Ergebnis führen wird, dass die vorg. Funkzellenabfragen unverhältnismäßig waren und damit zu Unrecht erfolgten, zumal im Falle unserer Mandantin zu beachten ist, dass es sich bei unserer Mandantin um eine Bundestagsabgeordnete handelt, welche überdies als Anwältin tätig ist und von der vorgenannten Erhebung ihrer Telekommunikationsdaten auch ihr Handy erfasst war, welches sie im Rahmen ihrer anwaltlichen Berufsausübung nutzt. Wie bereits ausgeführt, gehört sie damit zu einem Personenkreis, gegen welchen sich Ermittlungsmaßnahmen nur richten dürfen, wenn sie selbst tatverdächtig sind bzw. Ermittlungsmaßnahmen nur unter dem Vorbehalt einer besonderen Prüfung der Verhältnismäßigkeit zulässig sind, § 160a Abs. 4 und 1 bzw. Abs. 2 StPO.

Es wird demgemäß davon ausgegangen, dass die Anordnung der Erhebung der Telekommunikationsdaten nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprach, insbesondere unverhältnismäßig war, so dass zu beantragen war, die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme festzustellen.

Wir bitten, zukünftigen Schriftverkehr in dieser Angelegenheit ausschließlich über unsere vorgenannte Kanzleianschrift zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kenzler
Dr. Kenzler
Rechtsanwältin